

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 25

Artikel: Das liest der Geschäftsmann
Autor: K.E.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-645139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das liest der Geschäftsmann

Aus dem Räderwerk des schweizerischen Rationierungswesens.

Seit anfangs November des vergangenen Jahres werden in der ganzen Schweiz allmonatlich über vier Millionen Rationierungskarten verteilt. Die Karte, die der einzelne Bürger für seinen eigenen monatlichen Verbrauch bezieht, ist indessen nur eine neben andern.

Die Verbrauchergruppen.

Außer den privaten Haushaltungen waren noch drei andere Verbrauchergruppen da, an die gedacht werden mußte. Ein davon, die Armee, muß für ihre Bezüge an rationierten Lebensmitteln zwar keine Marken abgeben. Sie setzt ihren Bedarf selber fest und stellt ihren Lieferanten Quittungen über das abgegebene Quantum aus. Dann sind aber noch die sog. kollektiven Haushaltungen da, wie Spitäler, Sanatorien, Anstalten aller Art, deren Inassen rasch wechseln, aber natürlich auch gegessen haben müssen. Ihr Bedarf ist durch eine Sondererhebung festgestellt worden. Für ihre Bezüge erhalten sie Großzügercoupons, die zum Einkauf größerer Quantitäten, 10 oder 100 kg, berechtigen. Letztere dienen auch der vierten Verbrauchergruppe, den verarbeitenden Betrieben, welche rationierte Produkte zu nicht rationierten Lebensmitteln weiterverarbeiten, wie etwa Konditoreien mit ihrem starken Verbrauch von Zucker für die Herstellung von Süßwerk.

Der Weg der Rationierungsmarken.

Was geschieht mit den Rationierungsmarken, die der Einzelne beim Einkauf dem Detaillisten abgeliefert hat? — Der Spezialehändler sammelt sie, um sich seinerseits bei seinem Lieferanten eindecken zu können. Es ist nämlich heute in der Schweiz nicht nur für den letzten Verbraucher, sondern auf sämtlichen Stufen des Lebensmittelhandels, also auch zwischen Detaillist und Großlist, Großlist und Importeur oder Fabrikant usw., jeder Handel mit rationierten Artikeln nur gegen Übergabe einer entsprechenden Anzahl Rationierungsmarken möglich. Dem Detaillisten leisten daher die bei ihm einkaufenden Marken denselben Dienst wie vorher seinem Kunden; ebenso später dem Mgroslisten, dem Großlisten usw.

Um nun aber den Handel nicht damit zu belästigen, Hunderte von Halb- und Viertelfilomarken von Stufe zu Stufe zu senden, die überall wieder vollständig durchgezählt werden müßten, kann der Detaillist die bei ihm sich ansammelnden Marken kleiner Verbrauchsmengen auf der Gemeindefanzlei gegen Coupons, die zum Bezüge einer entsprechenden größeren Quantität berechtigen, eintauschen. Er erzielt damit den weiteren Vorteil, seinen Einkauf zeitlich beliebig weit hinausschieben zu können; denn im Gegensatz zu den monatlich ausgeteilten Einzel-Lebensmittelfarten haben die im Tausch erlangten Lieferantenkarten unbeschränkt lange Gültigkeit.

Wie man dem Hamstern entgegentritt.

So wie jeder Bürger mit seiner Lebensmittelfarte im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft einkaufen kann, so ist es jedem Lebensmittelgeschäft möglich, seine Aufträge nach Belieben zu vergeben. Die Rationierung ist in der Schweiz nicht mit dem Lieferantenzwang verbunden. Das ist keine Selbstverständlichkeit. In andern Ländern, wie z. B. Deutschland und England, wurde der Konsument durch die Rationierungsmaßnahmen an bestimmte Detailgeschäfte, der Händler an bestimmte Lieferanten gebunden. Bei uns legte man darauf Gewicht, die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit so wenig wie möglich zu behindern. Man begnügte sich damit, mit der Rationierung eine gewisse, bisher unbedeutende Verbrauchseinschränkung und -umlenkung

zu erwirken; im übrigen der in Kriegszeiten immer zu beobachtenden Gefahr der Hamsterei mit ihren schädlichen sozialen Auswirkungen — Verteuerung, ja Verschwinden der lebenswichtigen Nahrungsmittel — zu begegnen.

Überwachung des Handels.

Letzteres ist indessen nur möglich, wenn es gelingt, jeglichen Schwarzhandel in rationierten Produkten wirksam zu unterbinden. Wie ist die Überwachung des Handels organisiert? — Der ganze Handel mit rationierten Lebensmitteln wird an der Stelle überwacht, wo sie in den Kreislauf des schweizerischen Wirtschaftslebens eintreten: Beim Importeur und beim Fabrikanten. Beides ist relativ leicht möglich. Denn bei erstern verhindert die Technik, die die Zollverwaltung seit Jahrzehnten zur Bekämpfung des Schmuggels ausgebildet hat, automatisch auch jeden schwarzen Handel an rationierten Importprodukten im Landesinnern. Was die Fabrikanten betrifft, so ist ihre Überwachung ebenso einfach, weil sich die Produktion auf importierte Rohstoffe stützt und weil sie, wie bei der Zuckerrfabrikation, nur im Großen möglich ist. Auf diese Weise kann sich die Überwachung auf die Kontrolle einer verhältnismäßig kleinen Zahl Betriebe beschränken, anstatt auf die große Anzahl Großlisten und Detaillisten, Importeuren und Fabrikanten, wenn der Handel auf allen seinen Stufen zu überwachen wäre. Jeder Importeur wird für seine Einfuhr, jeder Fabrikant für seine Produktion an rationierten Lebensmitteln auf einem Konto belastet; für die Einfindung der beim Verkauf empfangenen Rationierungscoupons wird er entlastet.

Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen.

Ist der organisatorische Apparat des Rationierungswesens mehr zentralistisch oder föderalistisch aufgebaut? —

Das Rationierungswesen ist in seinen Grundsätzen vereinheitlicht; aber in der Durchführung sind Kantone und Gemeinden weitgehend zur Mitwirkung herangezogen worden. Die Einheitlichkeit zeigt sich darin, daß im ganzen Gebiet der Schweiz ein- und dieselbe Rationierungskarte verwendet wird, deren Ausführung und Druck die Sektion für Rationierungswesen überwacht. Während im letzten Krieg der Konsument mit einer ganzen Kollektion von Ausweisen zu tun hatte, da die Rationierung nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen, ja von Gemeinden ausging und jedes Produkt seine eigene Karte hatte, sieht er heute seine Bezugsrechte übersichtlich auf einer einzigen Karte zusammengestellt.

Trotz dieser Konzentration der Kompetenzen arbeitet die Sektion für Rationierungswesen in Bern mit einem erstaunlich kleinen Büroapparat; ein Sektionschef, ein Stellvertreter und zwei Daktilographinnen. Die Bezugsberechtigten festzustellen, über die Lagerbestände Erhebungen aufzunehmen und die Ausweise an die Bevölkerung zu verteilen, ist Aufgabe der Kantone und Gemeinden.

Doch hat auch die Privatwirtschaft, haben Detaillisten, Großlisten, Importeure und Fabrikanten, Aufgaben erhalten. So geschieht die oben beschriebene Kontrolle der Importeure und Fabrikanten nicht durch die Sektion für Rationierungswesen direkt, sondern durch das von ihnen gebildete kriegswirtschaftliche Syndikat Cibaria. Dieses rechnet mit seinen Mitgliedern selber ab und legt hierauf über seine Tätigkeit der Sektion für Rationierungswesen des eidg. Kriegsernährungsamtes Rechenschaft ab. So war man überall darauf bedacht, sich auf die vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten zu stützen und nicht neben dem schon bestehenden einen neuen organisatorischen Apparat aufzuziehen.

R. E. S.